

§ 19

Der öffentliche Probevortrag und die Verteidigung der Habilitationsschrift erfolgt in Anwesenheit des Rates der Fakultät und kann durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Rates der Fakultät anwesend sind.

§ 20

(1) Während des öffentlichen Probevortrages und der Verteidigung der Habilitationsschrift führt der Dekan oder sein Stellvertreter den Vorsitz. Zu Beginn gibt ein Mitglied des Rates der Fakultät einen Bericht über den wissenschaftlichen Werdegang und die Arbeiten des Habilitanden. Danach hält der Habilitand den Probevortrag.

(2) An den Probevortrag schließt sich eine Aussprache an. Der Habilitand ist verpflichtet, auf alle den Probevortrag und die Habilitationsschrift betreffenden Fragen und auf die Kritik zu antworten. Der Vorsitzende ist berechtigt, unsachgemäße Fragen abzuweisen.

§ 21

(1) Nach Beendigung der Aussprache und dem Schlußwort des Habilitanden trifft der Rat der Fakultät in nichtöffentlicher Sitzung die Entscheidung über die Habilitationsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades.

(2) Der öffentliche Probevortrag und die Verteidigung der Habilitationsschrift schließt mit der Verkündung und Begründung der Entscheidung des Rates der Fakultät.

§ 22

(1) Abgelehnte Habilitationsschriften verbleiben mit allen Gutachten bei der Fakultät.

(2) Habilitanden, deren Habilitation abgelehnt wurde, können sich nach Ablauf eines Jahres erneut bewerben.

(3) Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Habilitation hat der Habilitand in jedem Falle von dem vorhergegangenen Versuch unter Angabe des Zeitpunktes und der Fakultät sowie des Themas der abgelehnten Habilitationsschrift Mitteilung zu machen.

§ 23

Über den Verlauf des gesamten Habilitationsverfahrens ist ein vom Dekan oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

§ 24

(1) Die Habilitationsurkunde wird vom Dekan ausgestellt.

(2) Die Aushändigung der Habilitationsurkunde erfolgt erst, nachdem die Habilitationsschrift bei der Fakultät zur Weiterleitung an die Universitätsbibliothek entweder in neun gebundenen, mit der Schreibmaschine geschriebenen gut lesbaren Exemplaren oder gedruckt in 150 Exemplaren eingereicht worden ist. Erscheint die Arbeit in einer Zeitschrift, so sind eben-

falls 150 Exemplare einzureichen. Erscheint sie in einer der wissenschaftlichen Zeitschriften der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik, genügen 100 Exemplare. Die Einreichung von Teildrucken ist nicht gestattet.

(3) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde erhält der Habilitand das Recht, den akademischen Grad eines habilitierten Doktors zu führen.

§ 25

(1) Die eingereichten Exemplare der Habilitationsschrift müssen ein Titelblatt haben, auf dem die Abhandlung als Habilitationsschrift gekennzeichnet ist und die Namen des Dekans und der Gutachter angegeben sind.

(2) Habilitationsschriften, die im Druck veröffentlicht werden, müssen auf der Rückseite des Titelblattes als Habilitationsschrift gekennzeichnet werden.

(3) Der Druck von Habilitationsschriften bedarf der Zustimmung des Dekans.

(4) Für die Druckgenehmigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26

(1) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Ablieferung der Exemplare gemäß § 24 Abs. 2 sind nur solche Personen, denen im Hinblick auf die bereits veröffentlichten Arbeiten die Einreichung einer besonderen Habilitationsschrift erlassen worden ist.

(2) Die bereits veröffentlichten Arbeiten gemäß Abs. 1 sind der Fakultät zur Weiterleitung an die Universitäts- oder Hochschulbibliothek in je einem Exemplar zu übergeben.

§ 27

Über alle Habilitationsschriften sind Autorreferate in den Universitäts- oder Hochschulzeitschriften bzw. in einer Fachzeitschrift zu veröffentlichen.

§ 28

Verfahrensfragen, die sich im Zusammenhang mit dieser Habilitationsordnung ergeben, regelt der Rat der jeweiligen Fakultät.

§ 29

Im Habilitationsverfahren an wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten nimmt der Rektor die sich aus der Habilitationsordnung ergebende Funktion des Dekans, der Senat diejenige des Rates der Fakultät wahr. Für sonstige wissenschaftliche Einrichtungen werden hierüber mit Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen jeweils besondere Regelungen getroffen.

§ 30

(1) Diese Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 1956 können Habilitationsverfahren an den Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.